

25. Januar 2024
Martin Stoll, Geschäftsführer Öffentlichkeitsgesetz.ch
martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch

BGÖ-KLINIK: ZUM UMGANG MIT SCHWEIGSAMEN BEHÖRDEN

Medienschaffende sind immer wieder damit konfrontiert, dass Behörden den Zugang zu Dokumenten verweigern. Die Verweigerung kann rechtmässig sein, sie kann aber auch auf vorgeschobenen Begründungen basieren. Zugangsgesuchstellende haben einige Hilfsmittel zur Hand, mit denen sie sich orientieren können. Ziel ist es eine angemessene Abwägung treffen können, ob es sich lohnt, den Zugang weiter zu verfolgen.

Rechtliche Grundlagen und Hilfsmittel

Als zentrale Anlaufstellen dienen Gesetze und Verordnungen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Dokumenten festlegen. Ergänzend dazu bieten Gesetzeskommentare wertvolle Einblicke und Erläuterungen zu diesen Gesetzen. Sie nehmen oft Bezug auf die parlamentarischen Grundlagen der Gesetzgebung. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Rechtspraxis, die durch Urteile und Empfehlungen dargestellt wird. Diese Praxis gibt Aufschluss darüber, wie Gesetze in realen Fällen angewendet und interpretiert werden.

Ressourcen von Öffentlichkeitsgesetz.ch

- FAQ mit über 100 Praxisfragen: [Öffentlichkeitsgesetz FAQ](#)
- Kantonspezifische FAQs, z.B. für Zürich: [FAQ Kanton Zürich](#)
- Rechtsprechung auf Bundesebene: [BGÖ Rechtsprechung](#) [VBGÖ-Rechtsprechung](#)
- Monitoring des Umgangs mit dem Transparenzgesetz auf Bundesebene: [Statistiken & Urteile zu Ämtern](#)
- Kostenloser rechtlicher Rat innerhalb 48 Stunden: [Jusline von Öffentlichkeitsgesetz.ch](#)

Vorbereitung der Gesuchstellung

Ein gut vorbereitetes Gesuch hat grössere Chancen, ohne Widerstand der Behörden durchzukommen. Es ist wichtig, dass Medienschaffende ihre Gesuche sorgfältig und gut informiert formulieren. Dies umfasst eine gründliche Vorbereitung und den Aufbau eines vertrauensvollen, professionellen Verhältnisses zur Verwaltung. Es ist empfehlenswert, im Vorfeld eines Gesuchs proaktiv den Kontakt zu den zuständigen Stellen zu suchen. Eine hilfreiche Ressource in diesem Prozess stellt die «Gute-Praxis-Anleitung» dar, die [auf der Webseite des Öffentlichkeitsgesetzes verfügbar](#) ist und Tipps für eine erfolgreiche Umsetzung der Öffentlichkeitsgesetze bietet.

Wann vor Gericht?

Die Entscheidung, ob Medienschaffende vor Gericht ziehen sollten, erfordert eine sorgfältige Abwägung, da sie oft unter Zeitdruck stehen und begrenzte Ressourcen haben. Bevor dieser Weg eingeschlagen wird, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Bedeutung für die Öffentlichkeit: Wie relevant ist der Fall für die Allgemeinheit? Hierbei ist es wichtig, persönliche Emotionen beiseitezulassen und den öffentlichen Mehrwert objektiv zu bewerten. Wichtig auch die Frage: Bringt mir ein Gerichtsverfahren einen Nutzen für die konkrete Recherche – Verfahren dauern oft mehrere Jahre.
- Verfügbare Unterstützung: Welche Ressourcen stehen hinsichtlich juristischer Unterstützung zur Verfügung? Gibt es beispielsweise einen Rechtsdienst im eigenen Medienhaus, der Unterstützung bieten kann und bereit ist, dies zu tun?

- Übergeordneter Nutzen: Kann der Fall über die konkrete Situation hinaus einen Beitrag zur Entwicklung der Transparenzrechte leisten? Hierbei sollte das potenzielle Präzedenzinteresse bedacht werden.
- Vorgegangene Urteile: Gibt es bereits ähnliche Fälle, die vor Gericht erfolgreich waren? Die Erfolgchancen können durch Präzedenzfälle erheblich beeinflusst werden.
- Für diejenigen, die in bestimmten Kantonen (Solothurn, Thurgau, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Schwyz, Tessin, Uri, Waadt, Wallis) oder auf Bundesebene tätig sind, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Diese Verfahren sind kostenfrei und bieten die Gelegenheit, mit der Verwaltung an einen Tisch zu kommen und Argumente auszutauschen, was häufig zu einem Kompromiss führt.

Öffentlichkeitsgesetz.ch engagiert sich insbesondere bei Gerichtsfällen, die einen breiten Nutzen für die Entwicklung der Transparenzrechte versprechen. Der Verein übernimmt das Kostenrisiko, das mit den Gerichtskosten einhergeht, allerdings nicht die anwaltlichen Kosten. Dieses Engagement erleichtert es Medienschaffenden, ihre Rechte zu wahren, ohne das volle finanzielle Risiko tragen zu müssen.